

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON STROM

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet des Stadtwerk Tauberfranken.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald das Stadtwerk Tauberfranken dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen. Der Kunde kann an der neuen Abnahmestelle weiter beliefert werden. Bei Wegzug muss das Stadtwerk Tauberfranken jedoch zunächst die Liefermöglichkeit prüfen.
- 2.5. Das Stadtwerk Tauberfranken hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Das Stadtwerk Tauberfranken wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Strompreis setzt sich aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Stadtwerk Tauberfranken für die Stromerzeugung und –beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Stadtwerk Tauberfranken in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen über abschaltbaren Lasten (Ablav) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
 - 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann das Stadtwerk Tauberfranken seine hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
 - 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird das Stadtwerk Tauberfranken den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist das Stadtwerk Tauberfranken hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten das Stadtwerk Tauberfranken, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Das Stadtwerk Tauberfranken wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Das Stadtwerk Tauberfranken wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Stadtwerk Tauberfranken www.stadtwerk-tauberfranken.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen des Stadtwerk Tauberfranken ausgelegt.
 - 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber dem Stadtwerk Tauberfranken zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von dem Stadtwerk Tauberfranken in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerk-tauberfranken.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- ## 4. Haftung
- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
 - 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, ist das Stadtwerk Tauberfranken von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn das Stadtwerk Tauberfranken an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Stadtwerk Tauberfranken nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen des Stadtwerk Tauberfranken beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
 - 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet das Stadtwerk Tauberfranken bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet das Stadtwerk Tauberfranken und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Mergentheim.

6. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von dem Stadtwerk Tauberfranken automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Betroffenenrechte: Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter datschutz@stadtwerk-tauberfranken.de an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Diese finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>.

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Stadtwerk Tauberfranken, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle des Stadtwerk Tauberfranken, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07931/491-490, E-Mail: verbraucherservice@stadtwerk-tauberfranken.de zu wenden.
- 7.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei dem Stadtwerk Tauberfranken beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird das Stadtwerk Tauberfranken die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Stadtwerk Tauberfranken und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angefragt werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn das Stadtwerk Tauberfranken der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Das Stadtwerk Tauberfranken ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

8. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 8.1. Das Stadtwerk Tauberfranken übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 8.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 8.3. Für den Fall des Einbaus eines digitalen Zählers oder eines Smart Meters durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für digitale Zähler und Smart Meter gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 8.4. Bei Einbau eines digitalen Zählers oder eines Smart Meters durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit, kann das Stadtwerk Tauberfranken seine hieraus entstehenden Mehrkosten gemäß § 29 i.V.m. §§ 31 und 32 Messstellenbetriebsgesetz an den Kunden weiter berechnen.

9. Belieferung des Kunden im Produkt Heimatstrom

- 9.1. Sofern der Kunde mit Heimatstrom beliefert wird, verpflichtet sich das Stadtwerk Tauberfranken für den in der Stromkennzeichnung ausgewiesenen EEG-Anteil sogenannten Heimatstrom zu liefern. Heimatstrom stammt aus EEG-geförderten Stromerzeugungsanlagen aus der Region des Kunden. Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen hierfür werden vom Stadtwerk Tauberfranken geprüft. Die Region des Kunden umfasst nach derzeitiger Rechtslage (Stand 2020) alle Postleitzahlgebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlgebiet befinden, in dem der Kunde den Strom verbraucht. Dabei soll auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Kunde den Strom verbraucht, abgestellt werden, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlgebiete umfasst.
- 9.2. Der Vertrag endet vorzeitig in dem Fall, indem das Stadtwerk Tauberfranken keinen Strom mehr aus EEG-geförderten Stromerzeugungsanlagen aus der Region dem Kunden liefern kann, frühestens aber einen Monat nach Mitteilung dieser Umstände an den Kunden durch das Stadtwerk Tauberfranken zum Monatsende. Für die Mitteilung genügt die Textform. Das Stadtwerk Tauberfranken wird in diesem Fall dem Kunden alternative Stromprodukte anbieten.

10. Sonstiges

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Stand: 01.11.2020

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

(Stand: Mai 2007)

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für das Stadtwerk Tauberfranken nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1 Ablesung

gemäß § 11 StromGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

gemäß §§ 12, 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3 Zahlungsweise

gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) *Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung*
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an das Stadtwerk Tauberfranken kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
- b) *Überweisung*
Überweisungen müssen auf das vom Stadtwerk Tauberfranken mitgeteilte Konto unter Angaben der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) *Barzahlung*
Ausnahme: Produktverträge mit besonderen Zahlungsbedingungen

4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

gemäß §§ 17, 19 StromGVV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt des Stadtwerks Tauberfranken veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

5 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

gemäß § 7 StromGVV

6 Kündigung

gemäß § 20 StromGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Preisblatt

Preisstand: Mai 2007

Alle Preise sind Nettopreise.

1 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,50 €
Nachkassaso	30,00 €
Unterbrechung der Versorgung ¹	30,00 €
Wiederherstellung der Versorgung ²	30,00 €

2 Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹ Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

² Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu den übrigen Zeiten nach Aufwand.